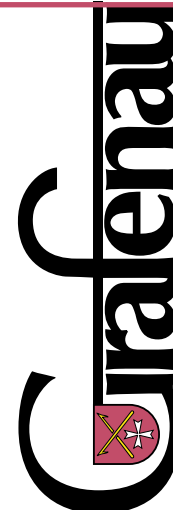


Gemeinde Nachrichten



Donnerstag, 22. Oktober 2020 • Nummer 43

Ab dem 19. Oktober gilt in [Baden-Württemberg](#) die **3. Pandemiestufe**. Daher wurde die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Folgende Änderungen gelten ab Montag, 19. Oktober 2020:

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).
- Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3).
- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2).
- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

Weitere und ausführliche Informationen erhalten Sie auch unter folgendem Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Wir appellieren daher an die Bürgerinnen und Bürger, ihre Kontakte möglichst zu verringern – und auf nicht notwendige Reisen und Feiern zu verzichten. In dieser schwierigen Phase der Pandemie gilt es solidarisch zu bleiben, um weitere Einschränkungen zu vermeiden.

Angesichts der Pandemieentwicklung werden die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ab dem 26.10.2020 wieder ausgesetzt. Wir bitten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiter/Innen per Telefon für Ihre Angelegenheiten einen Termin zu vereinbaren. Bitte bleiben Sie gesund!



Wir gratulieren



23.10.2020

Herrn Wolfgang Perlitz, zum 85. Geburtstag

24.10.2020

Frau Karin Gertraud Sauer, zum 70. Geburtstag

26.10.2020

Frau Renate Schwarz, zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren auch den Jubilaren, die in dieser Woche Geburtstag haben und hier nicht genannt werden möchten.

Sonntagsdienste



Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen, Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 18 - 22 Uhr; Fr.: 16 - 22 Uhr

Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten:

Fr., 16 - 22 Uhr; Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr.

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes:

kostenfreie Rufnummer: 116 117.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis am Klinikum Böblingen, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 19 - 22 Uhr, Sa., So. und Feiertage: 8 - 22 Uhr;

Zentrale Rufnummer: 0180 6070310

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst kann abgefragt werden unter Tel. 0711 7877722.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von **Freitag, 16 - 22 Uhr**, und an den **Wochenenden und Feiertagen von 9 - 22 Uhr**.

Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.

Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **0180 6071122**.

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage, 8 - 22 Uhr,

Zentrale Rufnummer: 0180 6070711

Tierärzte

24.10.2020 Praxis Kusch, Weil der Stadt
Tel. 07033/529816

25.10.2020 Praxis Hildenbrand, Leonberg
Tel. 07152/949733

Apothekendienst

Samstag, 24.10.2020

Graf-Eberhard-Apotheke, Grafenau
Zum Ulrichstein 1, Tel. 07033/45072

Apotheke Hulb, Böblingen

Otto-Lilienthal-Str. 24, Tel. 07031/469317

Sonntag, 25.10.2020

Apotheke am Marktplatz, Sindelfingen
Marktplatz 4, Tel. 07031/814537

Apotheke Höfingen, Leonberg/Höfingen
Ditzinger Str. 9, Tel. 07152/26895

Sozialstation Grafenau Krankenpflegeverein Grafenau e.V.



Krankenpflege - Nachbarschaftshilfe

Bettina-von-Arnim-Weg 2, Grafenau-Dätzingen

Bürozeiten der Station: Mo. - Fr. 9 - 14 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nimmt der Anrufbeantworter Ihre Wünsche und Anliegen auf.

Wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Tel. 44024 oder 464566, Fax 460504

Info@sozialstation-grafenau.de

Geschäftsführerin: Dubravka Gurgel

Pflegedienstleiterin: Jadranka Croce und Nadine Ganster

Krankenpflegeverein Grafenau e.V. Förderverein

Vorsitzender: Günter Graf, Telefon 43882

Terminkalender



vom 22.10.2020 bis 01.11.2020

Donnerstag, 22. Oktober 2020

15.00 - 17.00 Uhr Bücherei Zum Ulrichstein geöffnet

Freitag, 23. Oktober 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

18.30 Uhr Rosenkranzgebet, kath. Kirche Dätzingen

Samstag, 24. Oktober 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

10.30 Uhr Erstkommunion für Erstkommunionkinder und ihre Gäste, kath. Kirche Döffingen

14.00 Uhr Erstkommunion für Erstkommunionkinder und ihre Gäste, kath. Kirche Döffingen

Sonntag, 25. Oktober 2020

09.30 Uhr Gottesdienst, neuapost. Kirche Döffingen

10.00 Uhr Gottesdienst im Haus der süddt. Gemeinschaft mit Pastor Roland Jung und Pfarrer Bastian Hein

10.30 Uhr Eucharistie, kath. Kirche Dätzingen

18.00 Uhr Gottesdienst, süddt. Gemeinschaft

Mittwoch, 28. Oktober 2020

09.00 Uhr Eucharistie, kath. Kirche Dätzingen

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

20.00 Uhr Gottesdienst, neuapost. Kirche Döffingen

Freitag, 30. Oktober 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

18.30 Uhr Rosenkranzgebet, kath. Kirche Dätzingen

Samstag, 31. Oktober 2020

ab 06.00 Uhr Altpapiersammlung durch den Posaunenchor

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

Sonntag, 01. November 2020

09.30 Uhr Gottesdienst, neuapost. Kirche Döffingen

10.00 Uhr Gottesdienst, ev. Kirche Döffingen

10.30 Uhr Eucharistie, kath. Kirche Döffingen

14.30 Uhr Allerseelenandacht, kath. Kirche Dätzingen

18.00 Uhr Gottesdienst, süddt. Gemeinschaft



XV. Lebendiger Adventskalender in Grafenau



Alle Jahre wieder gibt es vom 1. Dezember bis 23. Dezember einen **Lebendigen Adventskalender** in Grafenau.

ABER dieses Jahr ist ja bekanntlich alles anders und deshalb gibt es einen **Adventskalender aus der Kiste**.

Wir suchen Helfer, die eine Geschichte, ein Mitgebsel, ein Rezept, einen Bastelvorschlag, eine Geschichte o.ä. in min. 50-facher Ausführung vorbereiten. Dieses Material wird dann an einem Tag im Dezember in einer Kiste am Gemeindehaus ausgelegt und hoffentlich von vielen begeisterten Teilnehmern abgeholt.

Anmeldung bis zum **15. November** und Abgabe des Materials bis zum **29. November** bei:

Anke Mosler Tel. 138343
 Katrin Düring Tel. 130944
 Gabi Kiss Tel. 44679
 Anne Berthold
 Lebendiger_Adventskalender@gmx.de



Wir freuen uns auf die kreativen Beiträge und wünschen allen eine schöne Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund!

Kurzinfo Bürgermeisteramt:



Anschrift: Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.,
 Telefax 07033/40321, Internet: www.grafenau-wuertt.de;
E-Mail: info@grafenau.kdrs.de Sitz: Rathaus Döffingen,
 Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ., Telefon 07033/403-0.

Sprechzeiten Rathaus Döffingen,
 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von
 7.30 bis 12.00 Uhr;
 Abendsprechstunden: donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr;

Bankverbindungen der Gemeindekasse:
 Vereinigte Volksbank AG Böblingen, Konto-Nr. 450 251 004
 (BLZ 603 900 00), IBAN: DE49 6039 0000 0450 2510 04,
 BIC: GENODES1BBV
 Kreissparkasse Böblingen, Konto-Nr. 127 (BLZ 603 501 30),
 IBAN: DE12 6035 0130 0000 0001 27, BIC: BBKRDE6BXXX

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt
 Grafenau/Württ.
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
 Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
 71263 Weil der Stadt,
 Merklinger Str. 20,
 Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Martin Thüringer, 71120 Grafenau/Württ., Hofstetten 12 oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
 Josef-Beyerle-Str. 2,
 71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
 E-Mail: info@gsvertrieb.de
 Internet: www.gsvertrieb.de
Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Bürger und Gemeinde

Neue Baustellen in Grafenau

vom 16.10.2020 bis 15.11.2021

Obere Gasse / Ecke Döffinger Straße, Verkehrsbeschränkungen, Sperrung des Gehwegbereichs wegen Sanierung der Schlossmauer

vom 19.10.2020 bis 28.10.2020

Kernerstraße bei Hausnummer 5, Verkehrsbeschränkung, Sperrung des Gehwegbereichs durch Aufgrabungen wegen Kabelstörungen

vom 21.10.2020 bis 14.11.2020

Stegmühle bei Hausnummer 15, Halteverbotszone wegen Abriss Gebäude

Achtung Uhrumstellung!

Die nächste Zeitumstellung ist am: **Sonntag, den 25.10.2020 im 03:00 Uhr.**

Die Uhr wird dann um **1 Stunde zurückgestellt**, die Nacht ist also 1 Stunde länger.

Dabei findet der Wechsel von der **Sommerzeit in die Winterzeit** (Normalzeit) statt.

Weihnachtsbäume gesucht

Sie haben einen Nadelbaum im Garten, der Ihnen "über den Kopf gewachsen" ist? Dann können wir evtl. etwas für Sie tun: Für die öffentlichen Gebäude sucht die Gemeinde einige große, gut gewachsene Nadelbäume, die sich als Weihnachtsbäume eignen und möglichst einfach geschlagen werden können, das heißt gut zugänglich sind. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Der Bauhof ist unter Tel. 07033/304707 oder Tel. 0179 4743818 zu erreichen. Herzlichen Dank im Voraus.

Danke, Danke, Danke.



Deutsches
 Rotes
 Kreuz

So viele Grafenauer Bürger sind unserem Aufruf gefolgt und haben für unser EKG gespendet.

Auf diesem Weg ganz herzlichen Dank dafür. Wir sind auf einem guten Weg. Mittlerweile haben wir mit dem Hersteller Kontakt aufgenommen wegen der genauen Konditionen und möglichem Liefertermin. Zum Bestellen fehlt allerdings noch ein ansehnlicher Betrag.

Bitte lassen Sie nicht nach und spenden Sie auf folgende Konten

Kreissparkasse Böblingen
 IBAN DE15 6035 0130 0000 0665 18

Vereinigte Volksbank AG
 IBAN DE13 6039 0000 0342 6380 09

Bitte helfen Sie uns, damit wir Ihnen helfen können
 Ihr DRK OV Grafenau

PS: Adresse nicht vergessen, damit wir Ihnen eine Spendenquittung ausstellen können.



Verkehrsüberwachung Gemeinde Grafenau

Datum	Zeit	Straße	zulässige km/h	Fahrzeuge gesamt	zu schnell	%	max. kmh
Dienstag, 06.10.2020	13:37 - 16:27	Döffinger Str.	30	203	33	16,3	62
Dienstag, 06.10.2020	16:51 - 19:45	Steige	30	72	5	2,5	49

Zu verschenken

- 1 Fernseher LG mit Drehfuß, Breit 95 cm, Höhe 63 cm Tel. 07033/43407
- Älteres Klavier, dunkelbraun, mit zwei Kerzenhaltern, muss gestimmt werden. Selbstabholung in Döffingen. Tel. 0173/9586289

Verschenkungangebote nehmen wir unter Telefon 07033/403-12 entgegen.

Fundsachen

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 07033/403-12.

Amtliche Bekanntmachungen



Wasserversorgung Dätzingen

Unterbrechung der Wasserversorgung in der Gemeinde Grafenau für den Ortsteil Dätzingen am 05.11.2020

In der Nacht vom Donnerstag, den 05.11.2020 auf Freitag, den 06.11.2020 werden Umbauarbeiten an den neu verlegten Trinkwasserleitungen

zwischen 22:00 und 04:00 Uhr durchgeführt. In dieser Zeit muss die Trinkwasserversorgung im Ortsteil Dätzingen ein letztes Mal vom Netz genommen und die neuen Leitungen eingebunden werden.

Wir bitten Sie in diesem Zeitraum kein Wasser zu entnehmen, damit die Versorgung ab 4 Uhr wieder wie gewohnt aufgenommen werden kann.

Um Verständnis wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Martin Thüringer

Bauausschusssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses findet am Montag, den 09.11.2020 um 19.30 Uhr voraussichtlich im Schloss Dätzingen, Maltesersaal statt.

Baugesuche die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens Donnerstag, 29.10.2020 bei der Gemeinde eingereicht werden.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zur Maskenpflicht auf Märkten und Außenabgabeverbot von Alkohol

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 28 Abs. 1, 3 i.V.m. § 16 Abs. 1, 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) aufhalten, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten sowie sonstigen Märkten jeglicher Art. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
 - d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
 - e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, oder
 - f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.

2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind donnerstags, freitags und samstags in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.
3. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird für den Fall,
 - a. dass Personen entgegen Ziffer 1 auf Märkten keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € angedroht.
 - b. dass Personen entgegen Ziffer 2 Alkohol ausschenken, abgeben oder verkaufen, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben (19.10.2020). Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Böblingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Böblingen wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.lrabbb.de zusätzlich hinweisen. Zugleich wird die Allgemeinverfügung über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen und Feiern vom 13.10.2020 aufgehoben.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die sofortige Vollziehung

ZEITUMSTELLUNG
NICHT vergessen!

Winterzeit

Sommerzeit



der Tenorziffern 1 und 2 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Allgemeinverfügung

Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Böblingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die Sieben-Tages Inzidenz zunächst bei über 35, am 18.10.2020 bei 54,7 Infizierten / 100.000 Einwohner lag. Im Landkreis Böblingen besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein deutlich erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen zu Ansteckungen kommt, vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 15.10.2020, Az. 1 S 3156/20. Weiterhin gibt es zudem Ausbrüche in Flüchtlingsunterkünften, Kindergärten und Schulen im Landkreis. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.

Der neueste Beschluss von Bund und Ländern vom 14.10.2020 sowie der Erlass des Sozialministeriums vom 16.10.2020 heben hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen ab einer Inzidenz von 50 Infizierten / 100.000 Einwohner unter anderem Maßnahmen zur Maskenpflicht und in der Gastronomie zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Böblingen hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt bzw. nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Für letzteres ist die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Hotspotstrategie das geeignete Mittel. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt. Ein weiterer Anstieg würde außerdem zur Verknappung der Testkapazitäten führen und hätte dadurch weitere negative Effekte auf die Infektionskontrolle.

Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Böblingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Landkreis Böblingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. § 2 Nr. 5 IfSG normiert, dass eine Person krankheitsverdächtig ist, wenn bei ihr Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein, vgl. § 2 Nr. 6 IfSG. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist eine Person ansteckungsverdächtig, wenn anzunehmen ist, dass die Person Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Böblingen bereits derart verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden und laufend festgestellt werden.

Im Landkreis Böblingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 18.10.2020 überschritten worden. Aufgrund der Entwicklung bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Böblingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.



Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nichts wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei Schutzmaßnahmen möglich sind. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage orientierte Auslegung dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personenkreise nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen.

Die Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz IfSG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dem Zweck der Ermächtigung folgend ist das Gesundheitsamt gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots eines effektiven Schutzes der Bevölkerung einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits, darüber zu entscheiden, ob eine solche Anordnung geboten ist. Es gilt, die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf deren Handlungsfreiheit einerseits gegenüber den Interessen der Bevölkerung in Bezug auf den Schutz der Gesundheit abzuwägen. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie für Leib und Leben zu schützen. Andererseits ist der freiheitliche Staat gehalten, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Die Regelungen dienen dazu, Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potenziell großen Zahl von Menschen abzuwehren und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, durch die Ergreifung weniger einschneidender Maßnahmen, einen weiteren Lockdown zu verhindern.

Zu Ziffer 1:

Die generelle Verpflichtung, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten vor Ort ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann.

Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung

von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um das Infektionsgeschehen auch auf Märkten einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen.

Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot von Märkten in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter des Marktes aber auch die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht. Denn es ist realitätsfern, dass sich die Besucherinnen und Besucher eines Marktes durchgehend gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Die Regelung ist auch angemessen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Anbieter und Besucher von Märkten zwar eingeschränkt. Auch hier stehen die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen jedoch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (so etwa im Fall der Betreiber von Ständen). Entsprechendes gilt für Messen i.S.v. § 64 GewO.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile bereits auf 54,7 Infektionen pro 100.000 Einwohner (18.10.2020) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen auf beengten Plätzen wie z.B. Märkten aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden.

Im Übrigen wurde konkret in Bezug auf die Verpflichtung auf Märkten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ein spezieller Ausnahmekatalog in der Anordnung aufgenommen, um den bei Märkten zu berücksichtigenden Interessen und auftretenden Härtefällen hinreichend Rechnung zu tragen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder ab dem sechsten Lebensjahr sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitere Ausnahmen bestehen lediglich bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Ver-



zehr von Speisen und Getränken etwa auch im Freien, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung erforderlich ist, während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist, oder wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Zudem ist zu beachten, dass die Regelung lediglich solange aufrecht erhalten bleiben soll, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben Tagen unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohnern gesunken ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen.

Beim Vollzug der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Dies ist bei sog. Face-Shields (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) nicht der Fall. Face-Shields stellen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder eine Art Schutzbrille dar. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes an Stelle einer Mund-Nasen-Bedeckung fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Face-Shield - auch wegen der Öffnung zu den Seiten und nach oben oder unten hin - als ungeeignet anzusehen. Das Tragen eines Face-Shields erfüllt daher nicht die aus Ziffer 1 resultierende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sonstige Regelungen, die abweichend eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen - darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden-Württemberg - bleiben unberührt.

Zu Ziffer 2:

Auch das Verbot, alkoholische Getränke donnerstags, freitags und samstags in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen auszuschenken, abzugeben oder zu verkaufen ist verhältnismäßig. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben und Vergnügungstätten zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausschanken und Abgeben von Alkohol notwendig ist. Dabei ist nach den Erfahrungen aus entsprechenden Kontrollen in den vergangenen Monaten festzustellen, dass die Bereitschaft, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23 Uhr abnimmt.

Das parallele Verkaufsverbot dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung mit alkoholischen Getränken in den geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern. Angesichts des Beginns des Verbots des Ausschanks um 23 Uhr und dem im Anschluss noch weiter bestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Zudem ist das Verbot des Ausschanks, des Abgebens und des Verkaufs von Alkohol auf die Tage beschränkt, an welchen nach den Erfahrungen der vergangenen Monate insbesondere mit einer Verletzung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu rechnen ist.

Zu Ziffer 3:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Zweck der Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie des Verbots des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist es, die in der rechtlichen Begründung beschriebenen Gefahren der Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Lan-

desverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist das Zwangsgeld vor seiner Anwendung anzudrohen. Das Zwangsgeld ist das mildeste Zwangsmittel.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes wird gemäß § 4 (1) des Verkündungsgesetzes im Internet notverkündet und tritt am 19.10.2020 in Kraft. Die gem. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) i. V. m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen vom 15.03.1999 vorgeschriebene Verkündung wird entsprechend nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: Widerspruch@lrabb.de-mail.de

Böblingen, den 18.10.2020

Gez.

Roland Bernhard Landrat

Standesamtliche Mitteilungen



Hochzeiten

16.10.2020

Marius Obermaier und Jessica Obermaier, geb. Hinke, Döffingen

16.10.2020

Gökhan Polat und Ebru Polat, geb. Yüksel, Döffingen

Schulnachrichten



Grundschule Dätzingen

Museumsbesuch der Drachen

Wir sind mit dem Bus nach Böblingen gefahren und dann mit der S-Bahn weiter nach Stuttgart. Als wir endlich vor dem Mercedes-Museum angekommen waren, durften wir draußen auf den Treppen essen und trinken. Im Museum hat uns eine nette Dame gezeigt, wo wir unsere Jacken und Rucksäcke ablegen sollen. Dann hat sie uns erklärt, wie unser Besuch ablaufen soll und uns auch zwei kleine Filme gezeigt.

Anschließend sind wir mit einem Aufzug ganz nach oben ins Museum gefahren und haben ein Rätsel-Buch bekommen, in dem wir Aufgaben lösen sollten.



Foto: S. Rigot



Wir haben sehr alte und coole Autos gesehen, durften einen Airbag ausprobieren und an einem Flugzeugmotor drehen. Wir sind auch in einen Bus eingestiegen, mit dem die Fußballnationalmannschaft früher zum Turnier gefahren wurde. Da durften wir alle mal Fahrer spielen und das Lenkrad drehen.



Foto: S. Rigot

Bevor wir heimgefahren sind, waren wir noch auf einem Spielplatz.

Wir haben ziemlich viel gelernt und freuen uns, wenn wir bald wieder so einen schönen Ausflug machen können. (Bericht von Mina, Nils und Frau Rigot)

Sonstige Schulen

Gottlieb-Daimler-Schule 2

Infotag an der Gottlieb-Daimler-Schule 2 am Samstag, 28. November 2020, entfällt

Virtuelles Angebot ab Mitte Januar

Der Infotag an der Gottlieb-Daimler-Schule 2 in Sindelfingen war in den letzten Jahren immer eine große Leistungsschau der Schülerinnen und Schüler aus den Berufskollegs und dem Technischen Gymnasium Umwelttechnik. In diesem Schuljahr entfällt diese Veranstaltung coronabedingt. Es wird stattdessen ein virtuelles Angebot geben, verfügbar ab Mitte Januar. Nähere Informationen gibt es zeitnah.

Marianne Maier-Anderer



Jugendreferat Grafenau

Bist du bereit für eine Woche

HERBSTFERIEN

Liebe Kids und Teens,

**WIR WÜNSCHEN EUCH
SCHÖNE FERIEEN &
HAPPY HALLOWEEN**

Schaurig schöne Grüße von
Sabine, Coco & Franzl

Nach den Ferien gehen unsere Treffs weiter:
Di. 03.11. Mädeltreff (15:00-16:30 / Kl. 1-4)
Di. 03.11. Girlstreff (16:30-18:00 / ab Kl. 5)
Mi. 04.11. Jungstreff (14:30-16:00 / Kl. 1-4)
Mi. 04.11. Boystreff (16:30-18:00 / ab Kl. 5)



Alle Kontaktinformationen des Jugendreferats können der Internetseite www.grafenau-wuertt.de unter der Rubrik "Jugendreferat" entnommen werden.

Kindergärten

Kindertageseinrichtungen in Grafenau

Gesamtleitung
Andrea Trubrig-Kienle
Alte Steige 5
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/43548
Fax: 07033/130948
E-Mail: gesamtleitung.grafenau@gmx.de und
kiga-daetzingen@gmx.de
Kindergartenverwaltung
Heidrun Lauser
Rathausplatz 1
71120 Grafenau-Dätzingen
Telefon: 07033/547430
Fax: 07033/547421
E-Mail: lauser.kitaverwaltung@gmx.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

LATERNEN FENSTER

Kindertageseinrichtungen Grafenau

Der Herbst ist überall in der Natur schon sichtbar. Und mit ihm kommt die schöne Tradition, dass die Kinder mit ihren selbstgebastelten Laternen durch die nächtlichen Straßen ziehen.

Da in diesem Jahr alles etwas anders verläuft, haben wir eine Idee, die wir vielleicht gemeinsam umsetzen können. Wir möchten gerne die Aktion: „**LATERNEN FENSTER**“ ins Leben rufen, da die großen St.-Martins-Feste nicht gefeiert werden dürfen.



Macht alle mit, bei der Aktion: „**LATERNEN FENSTER**“! Das ist ganz einfach. Ihr könnt eine oder mehrere Laternen in ein Fenster hängen, das am besten zur Straße hin zeigt. Bringt die Laternen mit Kerzen, Lichterketten oder Teelichtern zum Leuchten.

Nun können kleine und große abendliche SpaziergängerInnen die bunten, leuchtenden Laternen bestaunen.

Da die St.-Martins-Umzüge und Laternenfeste leider ausfallen müssen, ist dies vor allem für die Kinder eine schöne Alternative, mit ihren selbstgebastelten Laternen spazieren zu gehen und die leuchtenden Laternen in den Fenstern zu bewundern.

Ganz im Sinne von St. Martin wollen wir mit Hilfe der Laternen Hoffnung schenken, in dieser schwierigen Zeit. Gemeinsam schaffen wir das!

Diese Aktion startet am 01.11.2020 und endet am 11.11.2020!

Alle, die Lust haben an dieser Aktion teilzunehmen, können das gerne tun.

Wir freuen uns über jede Laterne, die wir in Grafenau entdecken.

Wir wünschen allen Familien eine schöne Herbstzeit und grüßen Sie ganz herzlich und vor allem, bleiben Sie gesund.

Andrea Trubrig-Kienle

Kitaleitung Kita am Schloss und Gesamtleitung



Hallo Kinder, willkommen zur 14. Böblinger Kinderuni! Wenn du zwischen acht und zwölf Jahre alt bist, kannst du mitmachen und die Vorlesungen der vhs. Kinderuni besuchen. **Die Teilnahme ist kostenlos.**

vhs.Kinderuni

Die vhs.Kinderuni ist eine **kostenlose** Veranstaltungsreihe für **acht- bis zwölfjährige Kinder**. Die Vorlesungen finden von Montag, 26.10.2020 bis Freitag, 30.10.2020 **live online als Webinar** statt.

Bei diesen Veranstaltungen werden den Kindern spannende Wissensgebiete einfach und verständlich vermittelt. Ziel ist es, Kinder für das Lernen zu begeistern und sie zu selbstständigem Denken zu motivieren.

Die vhs.Kinderuni als Webinar - so geht's:

Um an den Webinaren der vhs.Kinderuni teilzunehmen, brauchst du eine schnelle Internetverbindung (Bandbreite von mindestens 6 MBit/s, empfohlen sind 16 MBit/s). Wir empfehlen, kein WLAN, sondern eine drahtgebundene Internetverbindung zu nutzen.

Das Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System edudip. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme: Desktop-Rechner oder Notebook, iPad oder iPhone. Du brauchst keine Kamera und kein Headset. Nach der Anmeldung bei der vhs. erhältst du einen Link, mit dem du den virtuellen Seminarraum betreten kannst.

Programm

Montag, 26. Oktober 2020 - 10:00 - 11:00 Uhr
Von Schätzen in Gräbern und geheimnisvollen Mumien im alten Ägypten

Dr. Frauke Sonnabend, Historikerin

Dienstag, 27. Oktober 2020 - 10:00 - 11:00 Uhr

Warum auch Schnecken Stress haben

Prof. Dr. Rita Triebkorn, Biologin

Mittwoch, 28. Oktober 2020 - 10:00 - 11:00 Uhr

Der geheime Spickzettel im Kopf

Dr. Johannes Mallow, Gedächtnisweltmeister

Donnerstag, 29. Oktober 2020 - 10:00 - 11:00 Uhr

Ein besonderes Musikexperiment: klingende Bilder und gemalte Musik

Prof. Marieke Rügert, Elementare Musikpädagogik

Freitag, 30. Oktober 2020 - 10:00 - 11:00 Uhr

Wo Bauernhoftiere glücklich sind -

Live von einem traumhaften Hof für Kuh und Co. in der Schweiz

Sarah Heiligtag, Ethikerin, Landwirtin und Präsidentin des Vereins Hof Narr

...viele weitere Angebote finden Sie unter www.vhs-aktuell.de

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Döffingen - Dätzingen



Kirchliche Nachrichten

22. Oktober - 01. November 2020

Liebe Gemeindemitglieder in Dätzingen und Döffingen, wir freuen uns, dass wir wieder öffentliche Gottesdienste in der Martinskirche in Döffingen und im evangelischen Gemeindehaus in Dätzingen feiern können. Da hierbei jedoch strikte Regelungen einzuhalten sind und die Personenzahl begrenzt ist, werden wir die digitalen Angebote von „Kirche zuhause“ bis auf Weiteres fortführen.

Unsere Gemeindehäuser sind für Gruppen und Kreise wieder geöffnet. Das Gemeindehaus in Dätzingen kann unter Einhaltung der Hygieneverordnung gemietet werden. Das Gemeindehaus in Döffingen wird zur Zeit noch nicht vermietet. Das Pfarramt ist besetzt, aber wir bitten Sie, zuerst telefonisch oder per E-Mail mit uns Kontakt aufzunehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Auch wenn das kirchliche Leben derzeit eingeschränkt ist,

VHS Böblingen-Sindelfingen vhs.

Außenstelle Grafenau, Rathausplatz 1,
71120 Grafenau (Dätzingen), Telefon 07031 6400-84
E-Mail grafenau@vhs-aktuell.de

Mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr

vhs.Außenstelle: Petra Schmidt

vhs.Kundenzentrum

Telefon 07031 6400-0

Internet www.vhs-aktuell.de, E-Mail info@vhs-aktuell.de

vhs.Böblingen-Sindelfingen

vhs.Kinderuni

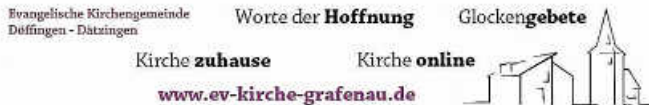
in den Herbstferien vom

26.10. - 30.10.2020

Live-Online-Webinar



so läuten die Kirchenglocken weiter und laden zum Gottesdienst und zum Gebet ein, nicht nur in der Kirche, sondern auch bei Ihnen zuhause. Denn wo zwei oder drei zusammenkommen, da ist Jesus Christus mitten unter ihnen. Die Predigten für den jeweiligen Sonntag finden Sie digital auf unserer Homepage und in Papierform an der Eingangstür des Gemeindehauses in Döffingen. Die öffentlichen Gottesdienste werden aufgenommen und stehen Ihnen als Audio-datei zur Verfügung.



Grafik: Bastian Hein

Auch wenn Besuche aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt möglich sind, so dürfen Sie sich in seelsorgerlichen Angelegenheiten, wenn Sie ein Gespräch oder ein Gebet wünschen, gerne telefonisch an das Pfarramt (07033/43979), an Schwester Bettina (07034/6456008) oder an die Telefonseelsorge (0800/1110111 oder 0800/1110222) wenden. Ihr Pfarrer Bastian Hein und Ihr Kirchengemeinderat



Plakat: Ev. Kirchengemeinde/pixabay

Jesus Christus spricht: „In der Welt habt Ihr Angst, aber seid getrost: Ich habe die Welt überwunden.“ (Johannes 16,33) Dass wir mit Gott auch durch diese Krise gehen können und sie mit ihm überwinden werden, möge uns allen Hoffnung geben. Darum finden Sie immer montags auf unserer Homepage **Worte der Hoffnung**, die Ihnen für die Woche Mut machen und Trost geben wollen. Donnerstags drucken wir diese dann hier für Sie ab. Und sonntags bzw. zu den Feiertagen sind Sie herzlich zur Kirche zuhause oder online eingeladen. Gottes Segen begleite Sie! Ihr Pfarrer Bastian Hein und Ihr Kirchengemeinderat

WORTE DER HOFFNUNG

Eine Wegkreuzung folgt auf die andere. Ständig müssen wir uns entscheiden, welchen Weg wir einschlagen wollen. Dabei gibt es so viele Wege und scheinbar unendlich viele Möglichkeiten. Welchem Weg soll ich folgen? Wo möchte ich hin? Wo möchte Gott mich haben? Welchen Weg hat er vielleicht sogar für mich vorbereitet? Ja, wie sieht sein Plan für mein Leben aus?

Hätten Sie da auch gerne eine Landkarte mit einem rot markierten Weg für Ihr Leben? Oder ein Navigationsgerät, bei dem das Ziel schon einprogrammiert ist und Ihnen bei jeder Lebenskreuzung sagt, in welche Richtung Sie abbiegen sollen, und wenn Sie doch mal falsch sind, Sie freundlich mit „Bitte wenden“ zurück auf den richtigen Weg bringt. Als Nachfolger Jesu wollen und sollen wir auf Gottes Wegen unterwegs sein. Oft scheint es uns jedoch unglaublich schwer zu sein, diesen Weg zu erkennen. Ratlos fragen wir: Wohin? Auch im Buch des Propheten Micha sind Menschen auf der Suche nach dem richtigen Weg. Konkret stellen sie die Frage, wie denn der richtige Gottesdienst auszusehen hat. Die Antwort des Propheten überrascht, denn er geht nicht auf Detailfragen ein, sondern ist ganz grundsätzlich. Der Wochenspruch aus Micha 6,8 erinnert uns an Gottes

Landkarte für unser Leben: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist, und was der HERR von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Lieben üben und demütig sein vor deinem Gott.“ Diese Wegbeschreibung ist zeitlos und gilt daher auch für Sie und mich.

Wenn Sie also vor Ihrer nächsten Wegkreuzung stehen und nicht wissen, wo es lang gehen soll, dann können Sie gerne diese Wegbeschreibung heranziehen. Sie gibt uns drei Kriterien für unsere Entscheidungen mit auf den Weg:

Erstens: Halte Gottes Wort! Nach Gottes Plan für unser Leben müssen wir nicht lange suchen, denn in seinem Wort haben wir ihn schon gefunden. Die Bibel sagt uns, wie sich Gott unser Leben vorstellt.

Zweitens: Übe Liebe! Gottes Wegweisung ist geprägt von Liebe. Darum sollen auch wir unseren Nächsten und uns selbst lieben. Sind Sie denn gerade mit einem liebenden Herzen unterwegs?

Drittens: Sei demütig vor deinem Gott! Denn Gott ist der Herr unseres Lebens. Aber spiegelt sich das auch auf unseren Lebenswegen wieder?

Gott zeigt uns nicht immer den einen Weg, den wir gehen sollen. Normalerweise verschickt er keine klare Antwort per Brief, Mail oder Nachricht. Stattdessen lässt er uns Wahlmöglichkeiten und traut uns eine eigene Entscheidung zu. Manchmal ist es auch egal, ob wir die Abkürzung nehmen oder einen Umweg gehen. Was gut ist, das hat er uns gesagt. Es lohnt, sich daran zu halten. Denn so sind wir mit ihm unterwegs.

Gottes Segen für Ihren Lebensweg!

Ihr Pfarrer Bastian Hein

KONTAKTE

Internet-Adresse: www.ev-kirche-grafenau.de

Pfarrer Bastian Hein

Eberhardstraße 13 (Pfarrhaus), 71120 Grafenau-Döffingen,

Telefon: 07033 43979, Fax: 07033 42785,

E-Mail: bastian.hein@elkw.de oder pfarramt.doeffingen@elkw.de

Von Montag, den 26. Oktober bis einschl. Freitag, den 30. Oktober ist Pfarrer Hein in Urlaub. Vertretung übernimmt Pfarrer Dieter Heugel aus Magstadt, Tel: 07159 459 658, E-Mail: dieter.heugel@elkw.de

Pfarramtssekretariat: Karin Feinler

Eberhardstraße 13 (Pfarrhaus), 71120 Grafenau-Döffingen,

Telefon: 07033 43979, Fax: 07033 42785,

E-Mail: pfarramt.doeffingen@elkw.de

Öffnungszeiten des Pfarramtssekretariates:

Dienstag und Donnerstag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 16 - 18 Uhr.

Das Sekretariat ist in der Zeit vom 26. Oktober bis einschl. 02. November nicht besetzt.

Kirchenpflegerin: Annalena Dörr

Sie erreichen die Kirchenpflege per E-Mail unter kirchenpflege.doeffingen@t-online.de

Jugendreferent: Sarah Brenzel

Ev. Jugendwerk, Bezirk Böblingen, Hauptstr. 10,

71034 Dagersheim, Telefon: 07031 679948, Fax: 679721

E-Mail: sarah.brenzel@ejwbbezirkbb.de

Schwester Bettina Wolf:

Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen

Tel.: 07034/6480 (Empfang Mutterhaus) oder 07034/ 6456008

(Büro) oder E-Mail: sr.b.wolf@dmh-aidlingen.de

Spendenkonto:

Ev. Kirchengemeinde, Kreissparkasse Böblingen

IBAN: DE11603501300000030506; BIC: BBKRDE6B

Ev. Kirchengemeinde, Vereinigte Volksbank AG

IBAN: DE40603900000450541002; BIC: GENODES1BBV

Hinweise zu den Gottesdiensten

Für die Gottesdienste in Döffingen und in Dätzingen gelten strenge **Hygieneauflagen**:

Es können **maximal 29 Sitzplätze in Döffingen** und **10 Sitzplätze in Dätzingen** für den Gottesdienst ausgewiesen werden. Paare bzw. Mitglieder eines Haushalts (Familien) können beieinandersitzen. Zu den anderen Gottesdienstbesuchern ist ein **Abstand von 2 Metern** einzuhalten. Die Empore ist bei Bedarf wieder geöffnet.

Damit das Gesundheitsamt ggf. Infektionsketten nachverfolgen kann, werden Ihre Personendaten anonym aufgenommen und vier Wochen lang aufbewahrt.

Am Eingang wird Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.



Gesichtsmasken müssen während des gesamten Gottesdienstes getragen werden (s. u.).

Bitte bringen Sie Ihre eigene mit. Für den Notfall halten wir welche vor.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

§ 12 Corona-Verordnung (s. evangelische Landeskirche (www.elkw-wue.de/Corona))

Zu beachten ist insbesondere:

- a) die **Abstandsregelung von 2 m**. Diese beruht auf einer Absprache mit der Landesregierung.
- b) die **Maskenpflicht** beim gemeinsamen Singen und Sprechen sowie beim Unterschreiten des Mindestabstands (etwa bei der Taufe oder bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls, selbstverständlich nicht bei der Einnahme). In Landkreisen, in denen die **7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner erreicht** und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist, ist das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer des Gottesdienstes verpflichtend**.
- c) die **Nachvollziehung von Infektionsketten** ist bei Eintritt der Pandemiestufe 3 landesweit, ansonsten ab einer landkreisbezogenen 7-Tages-Inzidenz von **50/100.000 Einwohner verpflichtend**.
- d) das gemeinsame Singen im Gottesdienst bleibt möglich. **In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner ist auf den gemeinsamen Gesang in geschlossenen Räumen zu verzichten.**

GOTTESDIENSTE

Wir grüßen Sie mit dem Wochenspruch aus Micha 6,8:
Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott."

Gemeinsamer Gottesdienst mit der evangelischen Kirche am Sonntag, den 25.10.20 um 10 Uhr im Haus der Süddeutschen Gemeinschaft.

In der Martinskirche findet dann kein Gottesdienst statt.

Sonntag, den 25. Oktober, 20. Sonntag nach Trinitatis Haus der süddeutschen Gemeinschaft, Döffingen, Bergstr. 11 10.00 Uhr Predigt-Gottesdienst mit Pastor Roland Jung und Pfarrer Bastian Hein (Predigt Pfarrer Hein, Moderation Roland Jung)

Bitte folgende Hinweise beachten:

Die Teilnehmeranzahl vor Ort ist begrenzt, eine Voranmeldung ist zwingend notwendig. Die Anmeldung für diesen Gottesdienst ist direkt über die Homepage www.sv-doeffingen.de möglich. Alternativ bis Samstag, 24.10.20, 18 Uhr bei Ulrich Luginsland unter Telefon 07033-42794

Digitale Gottesdienste

Auf unserer Homepage finden Sie zu jedem Gottesdienst eine **Lesepredigt**, die schon im Vorfeld eingestellt wird. Die Lesepredigt finden Sie zudem in Papierform auch am evangelischen Gemeindehaus in Döffingen. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, diese auf irgendeine Weise zu erhalten, so dürfen Sie sich gerne im Pfarramt melden. Wir lassen Ihnen eine Lesepredigt gerne zukommen. Da wir nun wieder Gottesdienste feiern dürfen, nehmen wir diese auf und stellen sie Ihnen als **Audiodatei** im Anschluss an die Gottesdienste zur Verfügung.

Weitere Gottesdienste

Plakat: Bastian Hein

CORONA-GEBET: Ökumenisches Zeichen der Solidarität

Wir laden Sie ein zu einem Moment des Innehaltens vor Gott.

Jeden Abend um 19.30 Uhr läutet die Gebetsglocke unserer Martinskirche.

Dies tut sie gemeinsam mit der katholischen Kirche St. Leonhard in Dätzingen und vielen anderen Gemeinden in Baden-Württemberg. Wir setzen damit ein Zeichen der Gemeinschaft in Zeiten, in denen wir nicht physisch, aber doch im Glauben miteinander verbunden sind.

Zünden Sie in dieser Zeit eine Kerze an und stellen sie in ein Fenster, dass auch Nachbarn oder Passanten sie sehen können. Und beten Sie dann daheim: Für alle, die Ihnen am Herzen liegen. Für alle Kranken und Verängstigten. Für die Sterbenden und die Notleidenden. Für das Pflegepersonal und alle Menschen, die gerade besonders gefordert sind. Danken Sie auch für all das Schöne, das Sie trotzdem erleben. Und lassen Sie all diese Bitten und den Dank im Vaterunser enden. Dies können Sie tun, ganz egal, ob Sie allein leben oder als Familie zuhause sind.

Plakat: Ev. Kirchengemeinde/pixabay



KINDER

Unsere Kirchenmaus Olli hat sich im Internet auf die Suche gemacht und ein paar interessante Seiten für Kinder aufgespürt. Außerdem gibt es jeden Sonntag einen Kindergottesdienst online. Die Links findet ihr auf unserer Homepage www.ev-kirche-grafenau.de/kinderseite.

KONFIRMANDEN + JUGENDLICHE

Liebe Konfirmanden,
nach den Herbstferien treffen wir uns wieder am **Mittwoch, den 04. November** um 15:30 Uhr zum Konfi-Unterricht im Evangelischen Gemeindehaus in Döffingen.
Euer Pfarrer Bastian Hein
Unter www.zuhauseumzehn.de/jugendliche bietet das EJW jeden Tag um 10 Uhr eine coole Aktion für Jugendliche an. Schau mal rein!

Zuhause um Zehn

GRUPPEN UND KREISE

Donnerstag, 22. Oktober
Döffingen, ev. Gemeindehaus
15.00 Uhr Generation 55+

Thema „Innen und außen fit durch das ganze Jahr“. Eingeladen sind alle aus Dätzingen und Döffingen, die gerne dazu kommen möchten.

Da aufgrund von Corona die **Plätze im Gemeindehaus begrenzt** sind, bitten wir um **telefonische Anmeldung im Pfarramtbüro (07033/ 43979)** mit Angabe von Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer.

Bitte bringen Sie eine Tasse sowie einen Kaffeelöffel mit und tragen Sie beim Betreten des Gemeindehauses eine Maske. Wir freuen uns auf Sie!
Kontakt: Schwester Bettina Wolf, Tel. 07034/6480 oder sr.b.wolf@dmh-aidlingen.de

Freitag, 23. Oktober
Döffingen, ev. Gemeindehaus
16.15 - 17.45 Uhr Jungschar



Plakat: Sarah Brenzel, EJW

Wir werden so viel wie möglich draußen sein. Bitte statten Sie Ihr Kind wetterentsprechend und mit etwas zu trinken aus.

WICHTIG: NICHT TEILNEHMEN darf, wer Corona-Symptome zeigt (Fieber, Husten...) ODER in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet war.

Kontaktdaten für weitere Infos: Jugendreferentin Sarah.Brenzel@ejwbezirkbb.de, 0176-80530664

Mittwoch, 28. Oktober
Döffingen, ev. Gemeindehaus
9.30 Uhr Seniorengymnastik

Bitte unbedingt ein Handtuch und Alltagsmaske mitbringen. Infos bei Übungsleiterin Silvia Keller, Tel.: 07031 878268

VERANSTALTUNGEN

Besondere Veranstaltungen sind im Moment nicht geplant. Sobald neue Termine feststehen, geben wir diese bekannt.

SONSTIGES

Gemeindehäuser

Das Gemeindehaus in Dätzingen kann wieder gemietet werden. Das Gemeindehaus in Döffingen wird zur Zeit noch nicht vermietet.

Süddeutsche Gemeinschaft und EC-Jugendkreis Bergstr. 11



Unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften finden folgende Veranstaltungen statt:

Donnerstag, 22.10.2020
18:45 Uhr Teenkreis

Freitag, 23.10.2020
18:00 Uhr Bubenjungschar

Sonntag, 25.10.2020
10:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit der ev. Kirchengemeinde

Ort: Haus der Süddeutschen Gemeinschaft - Bergstraße 11
Kinder laden wir zur Kinderbetreuung ein.

Predigt: Pfarrer Hein

Moderation: Gemeindepastor Roland Jung

Bitte folgenden Hinweise beachten:

Die Teilnehmeranzahl vor Ort ist begrenzt, eine Voranmeldung ist aufgrund der Hygienebestimmungen zwingend notwendig. Die Anmeldung für diesen Gottesdienst ist direkt über unsere Homepage <https://sv-doeffingen.de> möglich. Alternativ: bis Samstag 24.10.20, 18 Uhr bei Ulrich Luginsland unter Telefon 07033-42794

Mittwoch, 28.10.2020
19:30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 01.11.2020
18:00 Uhr Gottesdienst

Kinder laden wir zur Kinderbetreuung ein.

Wir laden zu unseren Veranstaltungen im Haus der Süddeutschen Vereinigung, Bergstraße 11, herzlich ein!

Online:

<https://sv-doeffingen.de>

<https://doeffingen.sv-ec.de/>

Achten Sie auf eine gute

Sichtbarkeit Ihrer

Hausnummer

bei Tag & Nacht

